

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 6. Oktober 1993

3044. Nutzungsplanung Richterswil (Revision)

Am 17. Juni 1993 setzte die Gemeindeversammlung Richterswil die revidierte Nutzungsplanung fest. Gegen diesen Beschluss sind laut Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 6. August 1993 und des Bezirksrates Horgen vom 20. Juli 1993 keine Rekurse erhoben worden.

Die Revision enthält im wesentlichen eine Anpassung der Bau- und Zonenordnung an die geänderten Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 1. September 1991. Am Zonenplan wurden verschiedene Detailkorrekturen vorgenommen. Für das Gebiet Carfa, welches ausserhalb des im kantonalen Richtplan festgelegten Siedlungsgebiets liegt, wurde im Umfang der bestehenden Bauten bzw. geringfügiger Erweiterungsmöglichkeit eine Gewerbezone festgelegt. Eine umfassende Gesamtrevision der Ortsplanung wird durchgeführt, wenn die übergeordneten Richtpläne von Kanton und Region festgesetzt sind. Im Entwurf des revidierten kantonalen Richtplans sind keine Bauentwicklungsgebiete mehr enthalten. Sofern der Kantonsrat den Plan in dieser Form festsetzt, werden die Reservezonen in den betroffenen Gebieten aufzuheben sein.

Der Bericht gemäss Art. 26 RPV liegt vor; die Vorlage erweist sich als recht- und zweckmässig.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung Richterswil vom 17. Juni 1993 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Richterswil, 8805 Richterswil (unter Rücksendung von zwei mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplaren der Bau- und Zonenordnung mit Zonenplan, Kernzonenplan und Gewässerabstandslinienplan Grenzbach), das Verwaltungsgerecht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 6. Oktober 1993



Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi